

jekte ist analog eine bauaufsichtliche Genehmigung durch die Staatliche Bauaufsicht beim Bezirksbauamt zu erteilen.

- Die technischen und sonstigen Bestimmungen sind bis Ende des Jahres 1972 schrittweise zu überprüfen und so zu verändern, daß sie die Verwirklichung des Wohnungsbauprogramms fördern.

Bestimmungen, die dieser Förderung nicht mehr entsprechen, sind außer Kraft zu setzen.

Sind in Einzelfällen Abweichungen vom Projekt oder von Vorschriften erforderlich, die die technische Sicherheit betreffen, so entscheidet darüber der Leiter des ausführenden Baubetriebes. Die Staatliche Bauaufsicht beim Rat des Kreises ist hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

- Durch staatliche Kontrolltätigkeit ist zu gewährleisten, daß die Initiativen für den Eigenheimbau nicht zur Schaffung eines zweiten Wohnsitzes und neuen Miethausbesitzes führen.

**Verantwortlich:** Minister für Bauwesen  
Räte der Bezirke

### 3. Zur Baulandbereitstellung für den Eigenheimbau

Für die im Plan bis 1975 bereits vorgesehenen Eigenheime sind in erster Linie weitgehend erschlossene volkseigene Grundstücke bereitzustellen.

Zur Erweiterung der Möglichkeiten zum Bau von Eigenheimen mit minimalen Aufwendungen für die stadtechnische Erschließung sind bereits erschlossene, für eine Bebauung mit Eigenheimen geeignete Grundstücke heranzuziehen, die sich in Privatbesitz befinden.

- Die dazu erforderlichen rechtlichen Regelungen (Durchführungsbestimmung zum Aufbaugesetz) sind vom Minister für Bauwesen zu erlassen.

Dabei ist von folgenden **Grundsätzen** auszugehen:

- Die Inanspruchnahme erfolgt zugunsten des Rates der Stadt bzw. der Gemeinde oder des VEB KWV bzw. VEB Gebäudewirtschaft.
- Die in Anspruch genommenen Grundstücke werden durch Verleihung des Nutzungsrechtes den Bewerbern zur Verfügung gestellt, soweit diese zu dem Personenkreis gehören, der nach der Verordnung vom 24. November 1971 über die Förderung des Baues von Eigenheimen (GBl. II Nr. 80 S. 709) staatlich gefördert wird.
- Vorbedingung ist der Nachweis, daß keine anderen geeigneten und erschlossenen volkseigenen Grundstücke verbunden sind und der Eigentümer nicht zum Verkauf an den Bewerber bereit ist.
- Die Inanspruchnahme entfällt, wenn der Besitzer des Privatgrundstückes zu dem in der Verordnung genannten Personenkreis gehört und selbst Bewerber um den Bau eines Eigenheimes ist.

**Verantwortlich:** Minister für Bauwesen  
**Termin:** September 1972

- Die Regelungen der Entschädigung für in Anspruch genommene private Grundstücke sind auf der Grundlage des Gesetzes vom 25. April 1960 über die Entschädigung bei Inanspruchnahmen nach dem Aufbaugesetz — Entschädigungsgesetz — (GBl. I Nr. 26 S. 257) zu treffen. Dabei ist von dem Grundsatz auszugehen, daß die Entschädigungssumme vom Staatshaushalt zu tragen ist.

**Verantwortlich:** Minister der Finanzen  
**Termin:** September 1972

- Zur Senkung des Aufwandes der Erschließung für Eigenheimstandorte ist die Bildung von Interessengemeinschaften der Bürger, die ein Eigenheim errichten, bei großen Betrieben oder Organisationen im Rahmen der AWG zu fördern, um die Bevölkerungsinitiative wirksam auch auf Erschließungsmaßnahmen ausdehnen zu können und Gebäudegruppen, insbesondere Reihenhäuser, zu bauen.

**Verantwortlich:** Räte der Städte und Kreise  
**Termin:** ab sofort und laufend

### 4. Verbesserung des Beratungsdienstes in den Kreisen

Der für die Beratung der Bürger in den Kreisen gebildete Beratungsdienst muß die Qualität und Wirksamkeit seiner Arbeit weiter verbessern. Dazu sind den Beratungsdiensten Informationsmaterialien in übersichtlicher Form und einfacher Darstellung zur Verfügung zu stellen, aus denen alle Fragen des Eigenheimbaues, beginnend von der Bauantragstellung bis zur Materialbestellung, der Nutzung von Kleinmechanismen und der Baudurchführung, beantwortet werden können.

Für die Beratung der Bürger sind den Beratungsdiensten ständig und aktualisiert zur Verfügung zu stellen:

- Angebotskataloge für Projekte bzw. Prospekte der im Angebot befindlichen Projekte,
- spezifische Angebotskataloge der Baumaterialienindustrie, insbesondere Bauhauptstoffe, Fenster, Türen, Dachkonstruktionen, Dachbeläge, technische Gebäudeausrüstungen,
- Bau und Montageanleitungen.

**Verantwortlich:** Minister für Bauwesen  
**Termin:** September 1972

Desgleichen sind spezifische Angebotskataloge der Zulieferindustrie bereitzustellen, insbesondere für Ausstattungen in Küchen und Bädern, Küchenherde und Kohlebadeöfen für gasförmige und feste Brennstoffe, Durchlauferhitzer, Heizkessel, Sanitärkeramik, Fußbodenbeläge u. a.

**Verantwortlich:** Minister für Schwermaschinen- und Anlagenbau  
Minister für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau  
Minister für Glas- und Keramikindustrie  
Minister für Chemische Industrie  
**Termin:** September 1972